



## **Vernehmlassungsstellungnahme der EKF**

### **Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)**

#### **Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (August 2017)**

##### **I. Grundsätzliches**

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF begrüsst und unterstützt den vorliegenden Entwurf inklusive Übergangsbestimmungen. Damit wird eine seit vielen Jahren bekannte indirekte Diskriminierung der Teilzeitarbeitenden in der Invalidenversicherung IV beseitigt. Betroffen waren in der überwiegenden Mehrheit der Fälle Frauen, die wegen familiären Pflichten die Erwerbstätigkeit reduzieren.

Die EKF erwartet vom Bundesrat, dass nicht nur die Verordnungsänderungen, sondern auch die Übergangsbestimmungen öffentlich breit kommuniziert werden.

##### **II. Diskriminierungsverbot und das Berechnungsmodell der gemischten Methode**

Das Berechnungsmodell der «gemischten Methode» steht schon lange in der Kritik der Lehre in der Schweiz. Auch der Bundesrat hat in seinem Bericht in Erfüllung des Postulats Jans (12.3960 «Schlechterstellung von Teilerwerbstätigen in der Invalidenversicherung» vom 28. September 2012) vom 1. Juli 2015 anerkannt, dass die geltende Praxis der Behörden und Gerichte Teilzeitarbeitende und damit vor allem Frauen bei der Invaliditätsbemessung benachteiligt. Politische Vorstösse blieben über all die Jahre erfolglos.

Die EKF hat bereits seit Jahren auf die Diskriminierung von Teilzeiterwerbstätigen bzw. Frauen in der Invalidenversicherung aufmerksam gemacht und gesetzliche Massnahmen zur Beseitigung dieser indirekten Diskriminierung gefordert, so auch in naher Vergangenheit. Mit Bezug auf den oben erwähnten Bericht des Bundesrates hat die EKF mit Schreiben vom 19. Oktober 2015 an den zuständigen Bundesrat einmal mehr die Beseitigung dieser Diskriminierung gefordert. Vorgebracht hat sie diese bestehende Diskriminierung auch am 31. Oktober 2016 anlässlich ihrer Berichterstattung zum Vierten und Fünften Staatenbericht der Schweiz an den Ausschuss der UNO zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau CEDAW 2016 (65. Session des CEDAW-Komitees in Genf vom 24. Oktober bis 18. November 2016).

In seinem Urteil vom 2. Februar 2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR entschieden, dass die gemischte Methode bei Personen, die wegen familiären Pflichten die Erwerbstätigkeit reduzieren, das Diskriminierungsverbot gemäss Artikel 14 EMRK verletzt (Nr. 7186/09). Das Urteil hat zur Folge, dass die revisionsweise Aufhebung oder Herabsetzung einer Invalidenrente in Anwendung der gemischten Methode EMRK-widrig ist, wenn allein familiäre Gründe (die Geburt von Kindern und die damit einhergehende Reduktion des Erwerbsspensums) für einen Wechsel des Erwerbsspensums von vollerwerbstätig zu teilerwerbstätig mit Aufgabenbereich sprechen. In diesen Fällen kann die gemischte Methode mit dem heutigen Berechnungsmodell deshalb nicht mehr angewendet werden.

Ausgelöst durch dieses Urteil hat der Bundesrat die dringend notwendigen Änderungen ausgearbeitet. Die vorliegenden Änderungen erfüllen – gemäss Erläuterndem Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung – die Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte EGMR an eine nichtdiskriminierende Ausgestaltung der gemischten Methode.

### **III. Zur neuen Regelung**

Im bisherigen Berechnungsmodell der gemischten Methode wird die Teilzeitarbeit überproportional berücksichtigt. Dies führt in der Regel zu tieferen Invaliditätsgraden, verglichen mit der allgemeinen Methode für vollerwerbstätige Personen.

Die neue Regelung sieht nun vor, dass für die Festlegung des Invaliditätsgrades bei Teilzeiterwerbstätigen die gesundheitlichen Einschränkungen in der Erwerbstätigkeit und im Aufgabenbereich gleich stark gewichtet werden. Neu soll für die Ermittlung des Invaliditätsgrades in Bezug auf die Erwerbstätigkeit auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit abgestellt werden. Beim Aufgabenbereich (z.B. Haushalt) soll neu gleich gerechnet werden wie bei versicherten Personen, die sich vollständig dem sogenannten Aufgabenbereich widmen. Damit wird die Haus- und Familienarbeit besser berücksichtigt.

Die neue Verordnungsbestimmung (Art. 27) schränkt den Anwendungsbereich des Aufgabenbereichs ein. Damit wird in Zukunft vermehrt darüber gestritten, welche der Tätigkeiten in einem Haushalt «notwendig» sind. Bereits bisher wurden die Einschränkungen im Haushaltsbereich meist sehr zurückhaltend beurteilt; oft mit der Begründung, man könne diese Tätigkeiten nach persönlichen, leidensangepassten Zeitabständen erledigen. Hier besteht die Gefahr einer erneuten Abwertung der unbezahlten Arbeit im Haushalt. Schliesslich ist es auch problematisch, nur die Pflege und Betreuung von Angehörigen zu erwähnen. Hier müsste zumindest die regelmässige Betreuung von Personen im selben Haushalt und von hilfebedürftigen Personen (z.B. in der Nachbarschaft, in der Freiwilligenarbeit usw.) genannt werden.

**Die EKF beantragt**, Art. 27 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

*Als Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG der im Haushalt tätigen Versicherten gelten die Tätigkeiten im Haushalt sowie die Pflege und Betreuung von Personen im selben Haushalt und von hilfebedürftigen Personen.*

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass alle laufenden Renten, welche nach der bisherigen gemischten Methode berechnet wurden, überprüft werden müssen. Die IV-Stellen sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der neuen Regelung, das heisst ab 1. Januar 2018 eine Revision einzuleiten. Eine allfällige Erhöhung der Rente muss gemäss Vorschlag ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gewährt werden. Die mit der Umsetzung befassten Gerichts- und Verwaltungsbehörden sollten mit der Neuerung keine Probleme haben: gleichstellungsbewusste Behörden wandten die vorgeschlagene Methode bereits in der Vergangenheit an.

Personen, die nach der bisherigen diskriminierenden gemischten Berechnungsmethode aufgrund eines zu geringen Invaliditätsgrades keinen Rentenanspruch haben, können sich bei der IV neu anmelden. Die IV-Stelle ist gemäss der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung verpflichtet, die Neuanmeldung zu prüfen, wenn die Berechnung des Invaliditätsgrades voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt.

Die EKF unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen inklusive Übergangsbestimmungen. Sie erwartet vom Bundesrat, dass nicht nur die Verordnungsänderungen, sondern auch die Übergangsbestimmungen breit öffentlich kommuniziert werden.

Eine offensive Information ist aus Sicht der EKF insbesondere bei der Übergangsbestimmung notwendig, die die abgelehnten oder nicht vollumfänglich gutgeheissenen IV-Gesuche betrifft, bei denen die gemischte Methode zur Anwendung kam. Dies, weil die Betroffenen in diesen Fällen selber aktiv werden und bei der IV eine Neuanmeldung einreichen müssen. Ihre Rente wird erst auf Grund der Neuanmeldung mit der neu festgelegten gemischten Methode berechnet, was zu einer Rente oder zu einer Erhöhung der bestehenden Rente führen kann. Fehlt den Betroffenen die Information, können sie ihr Recht auf Neuanmeldung nicht wahrnehmen und ihr Recht auf eine Rente oder allenfalls eine Erhöhung bleibt auf der Strecke.